

Bekanntmachung [1831 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Anlage 1 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie:
Jährliche Anpassung der OPS-Klassifikation
Vom 11. November 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 137 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie) in der Fassung vom 18. Februar 2010 (BAnz. Nr. 89a vom 18. Juni 2010), zuletzt geändert am 19. August 2010 (BAnz. S. 3842), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „OPS 2010“ durch die Angabe „OPS 2011“ ersetzt.
2. Die Tabelle wird – jeweils entsprechend der vorgegebenen Spalteneinteilung, wonach der OPS-Kode der ersten Spalte zuzuordnen ist und der Text der zweiten Spalte – wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-351.04 wird die Zeile „5-351.05 Ersatz von Herzklappen durch Prothese: Aortenklappe: Durch selbstexpandierendes Xenotransplantat, nahtfrei“ eingefügt.
 - b) In der Zeile mit dem OPS-Kode 5-352 wird das Wort „Herzklappen“ durch das Wort „Herzklappenprothesen“ ersetzt.
 - c) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-352.05 wird die Zeile „5-352.06 Wechsel von Herzklappen: Aortenklappe: Xenotransplantat/Kunstprothese durch selbstexpandierendes Xenotransplantat, nahtfrei“ eingefügt.
 - d) In der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a wird unter die Angabe „Minimal-invasive Operationen an Herzklappen“

- die Angabe „Inkl. Transösophageale Echokardiographie“ eingefügt.
- e) In der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.2 wird unter die Angabe „Minimalinvasive Operationen an Herzklappen: Endovaskuläre Mitralklappenanuloplastik“ die Angabe „Inkl.: Perkutane Mitralklappenanuloplastik mit Spange“ und hierunter die Angabe „Exkl.: Transarterielle oder transvenöse Mitralklappenrekonstruktion (5-35a.40, 5-35a.41)“ eingefügt.
- f) In der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.3 wird das Wort „Endovaskuläre“ gestrichen.
- g) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.3 werden die Zeilen „5-35a.30 Endovaskulär“ und „5-35a.31 Transapikal“ eingefügt.
- h) In der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.4 wird das Wort „ventrikuläre“ gestrichen.
- i) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.4 wird die Zeile „5-35a.40 Transarteriell“ und unter die Angabe „Transarteriell“ die Angabe „Inkl.: Transarterielle ventrikuläre Mitralklappenrekonstruktion“ eingefügt.
- j) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.40 wird die Zeile „5-35a.41 Transvenös“ und unter die Angabe „Transvenös“ die Angabe „Inkl.: Transvenöse Clip-Rekonstruktion der Mitralklappe“ eingefügt.
- k) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-35a.41 wird die Zeile „5-35a.5 Endovaskuläre Trikuspidalklappenrekonstruktion“ eingefügt.
- l) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-377.5 werden die Zeilen „5-377.50 Ohne AV-sequentielle Stimulation“ und „5-377.51 Mit AV-sequentieller Stimulation“ eingefügt.
- m) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-377.fx werden die Zeilen
 „5-377.g Isolierte Sondenimplantation, endovaskulär“,
 „5-377.g0 Linksventrikulär“,
 „5-377.g1 Rechtsventrikulär“ und
 „5-377.g2 Rechtsatrial“
 eingefügt.
- n) Die Zeile mit dem OPS-Kode 5-379.a wird gestrichen.
- o) Nach der Zeile mit dem OPS-Kode 5-384.42 werden die Zeilen
 „5-384.8 Aorta ascendens, Aortenbogen oder Aorta descendens mit Hybridprothese“,
 „5-384.b Aorta ascendens, Aortenbogen oder Aorta thoracica mit Hybridverfahren“,
 „5-384.b0 Mit endovaskulärer Implantation einer Stent-Prothese“,
 „5-384.b1 Mit endovaskulärer Implantation von zwei Stent-Prothesen“,
 „5-384.b2 Mit endovaskulärer Implantation von drei und mehr Stent-Prothesen“,
 „5-384.c Aorta thoracoabdominalis mit Hybridverfahren“,
 „5-384.c0 Mit endovaskulärer Implantation einer Stent-Prothese“,
 „5-384.c1 Mit endovaskulärer Implantation von zwei Stent-Prothesen“ und
 „5-384.c2 Mit endovaskulärer Implantation von drei und mehr Stent-Prothesen“
 eingefügt.
- p) Die Zeilen mit den OPS-Kodes 5-384.9, 5-384.90, 5-384.91, 5-384.92, 5-384.a, 5-384.a0, 5-384.a1 und 5-384.a2 werden gestrichen.

II.

Die Änderungen der Anlage 1 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
 gemäß § 91 SGB V
 Der Vorsitzende
 Hess